



Republik Österreich
Bezirksgericht Mödling

4C 1176/13i-- 24

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Mödling erkennt durch den Richter Mag. Urban in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch Mag. Georg THALHAMMER, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Mülkerbastei 10/5, wider die beklagte Partei [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch Dr. Berthold GARSTENAUER, 5020 Salzburg, Fürstenallee 17, wegen EUR 1.387,20 s.A. nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zurecht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 1.387,20 samt 4 % Zinsen ab 11.9.2013 sowie die mit EUR 1.610,19 (darin enthalten EUR 210,53 an 20 % USt. sowie EUR 347,-- an Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu bezahlen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die klagende Partei begehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu im Wesentlichen vor, am 12.8.2013 habe sich ein Verkehrsunfall ereignet, an welchem [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades Honda CB600F beteiligt gewesen sei. Das gegnerische Fahrzeug sei bei der beklagten Partei haftpflichtversichert gewesen. Das Alleinverschulden am Zustandekommen des Unfalls treffe den Lenker des gegnerischen Fahrzeuges und sei von der beklagten Partei auch anerkannt worden. [REDACTED] habe während des reparaturbedingten Ausfalles seines Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug Marke Suzuki GSF650S im Zeitraum von 19.8.2013 bis 5.9.2013, somit für 17 Tage in Anspruch genommen. Dafür sei unter Berücksichtigung eines Eigengebrauchsabschlages von 15 % ein Aufwand in Höhe von EUR 1.473,90 entstanden. Hierauf habe die beklagte Partei am 19.9.2013 eine Zahlung in Höhe von EUR 86,70 geleistet, sodass der Klagsbetrag aushafte. [REDACTED] habe seine Schadenersatzansprüche an die klagende Partei zahlungshalber abgetreten.

Die beklagte Partei anerkannte die Haftung aus dem Verkehrsunfall dem Grunde nach, bestritt das Klagebegehren jedoch der Höhe nach und brachte dazu im Wesentlichen vor, die Reparaturdauer habe bloß 0,5 Arbeitstage gedauert. Das Klagsfahrzeug sei durch den Unfall auch nur leicht beschädigt worden, was einer Fahrbereitschaft nicht entgegenstehe. Im Übrigen hätte der Halter des Fahrzeuges im Zuge seiner Schadensminderungspflicht das Fahrzeug innerhalb eines

Arbeitstages reparieren lassen müssen, weshalb die beklagte Partei die Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug in Höhe von EUR 86,70 für einen Reparaturtag ersetzt habe. Die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges über einen Zeitraum von 17 Tagen sei jedenfalls nicht gerechtfertigt gewesen.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden Beil../A - . /D sowie ./1, Einholung eines kfz-technischen Sachverständigengutachtens durch den Sachverständigen [REDACTED] sowie Einvernahme des Zeugen [REDACTED]

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Am 12.8.2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an welchem [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades Honda CB600F sowie [REDACTED] als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED], welches bei der beklagten Partei haftplichtversichert war, beteiligt waren. Die Haftung der beklagten Partei für die Folgen des Verkehrsunfalls wurden von der beklagten Partei anerkannt.

Im Zuge der Kollision wurde unter anderem die Fußrastenplatte des Motorrades hinten verbogen, die Fußraste rechts abgeschrammt, sowie der Bremshebel verbogen. Infolge der Kollision war das Fahrzeug nicht mehr in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand und konnte von [REDACTED] vor der Reparatur daher nicht in Betrieb genommen werden.

Am 19.8.2013 erteilte [REDACTED] der klagenden Partei, welche unter anderem eine Reparaturwerkstätte betreibt, den Auftrag einen Kostenvoranschlag für die Reparatur der Havarie zu legen, das Fahrzeug durch die gegnerische Haftpflichtversicherung besichtigen zu lassen und die Reparatur nach Vorliegen einer Deckungszusage der Haftpflichtversicherung durchzuführen. Ebenso nahm [REDACTED] noch am 19.8.2013 für die Dauer der Reparatur ein Mietmotorrad Marke Suzuki GSF650S, bei dem sich um ein mit dem beschädigten Motorrad vergleichbares Motorrad handelt, in Anspruch.

Noch am 19.8.2013 kontaktierte die klagende Partei die beklagte Partei über deren Computersystem "Quick Check" und übermittelte alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen über den Verkehrsunfall sowie die Beschädigung des Motorrades. Gleichzeitig teilte die klagende Partei der beklagten Partei mit, dass der Kunde für die Dauer der Versicherungsabwicklung und Reparatur ein Mietmotorrad in Anspruch nehme. Am 23.8.2013 ließ die beklagte Partei das Motorrad durch einen Sachverständigen besichtigen. Mit der Reparatur wartete die klagende Partei noch zu, da sie die Deckungszusage der beklagten Partei abwarten wollte.

Nach Urgezen der klagenden Partei am 26.8, 29.8. und 3.9.2013 erteilte die beklagte Partei am 3.9.2013 über ihr Computersystem die Deckungszusage. Noch am selben Tag bestellte die klagende Partei die erforderlichen Ersatzteile, welche am 5.9.2013

geliefert wurden. Am selben Tag wurde die Reparatur vollendet und das Mietmotorrad von [REDACTED] zurückgestellt. Die Reparaturkosten betragen EUR 615,43. Die Reparaturdauer 0,5 Arbeitstage.

Für das Mietmotorrad von 19.8.2013 bis 5.9.2013 verrechnete die klagende Partei der beklagten Partei EUR 1.473,90 (Beil../D). Darauf bezahlte die beklagte Partei EUR 86,70.

Mit Zessionserklärung vom 19.8.2013 trat [REDACTED] seine Ansprüche aus dem Unfall vom 12.8.2013 an die klagende Partei ab (Beil../B).

Zur Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt blieb im Wesentlichen unstrittig. Strittig blieb, ob das Fahrzeug durch den Unfall nur derart leichte Beschädigungen aufwies, dass die Fahrbereitschaft gegeben war. Aus dem kfz-technischen Sachverständigengutachten folgt, dass das Fahrzeug schon aufgrund des verbogenen Bremshebels, welcher nicht vollständig mit der Hand umschlossen werden konnte, nicht verkehrs- und betriebssicher war und vom Fahrzeugeigentümer daher vor Durchführung der Reparatur nicht in Betrieb genommen werden konnte. Die weiteren Feststellungen über die Kontaktaufnahme der klagenden Partei mit der beklagten Partei, die Besichtigung durch den Sachverständigen der beklagten Partei und die Deckungszusage der beklagten Partei am 3.9.2013 ergeben sich aus diesbezüglich glaubwürdigen Angaben des Zeugen

[REDACTED], Gegenteilige Beweisergebnisse lagen nicht vor.

Daraus folgt in rechtlicher Hinsicht:

Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass die Reparatur des Fahrzeuges 0,5 Arbeitstage in Anspruch nahm, wobei von der beklagten Partei vorprozessual die Kosten des Mietmotorrades für einen Tag in Höhe von EUR 86,70 bezahlt wurden. Strittig blieb daher, ob dem Geschädigten auch der Ersatz der Kosten eines Mietmotorrades für die Dauer der Ersatzteilbeschaffung sowie die Erteilung der Deckungszusage durch die Haftpflichtversicherung zusteht.

Grundsätzlich steht dem Geschädigten der Anspruch auf Ersatz der Mietfahrzeugkosten für jene Zeit zu, in dem ihm sein beschädigtes Fahrzeug nicht zur Verfügung steht. Dabei hat er Anspruch auf ein unter dem Gesichtspunkt der Fahrleistung sowie der Betriebs- und Verkehrssicherheit annähernd gleichwertiges Fahrzeug (ZVR 1974/217). Hinsichtlich des Zeitraumes ist auszuführen, dass der Geschädigte ein gemietetes Fahrzeug grundsätzlich so lange in Anspruch nehmen kann, als ihm der Schädiger den Fahrzeugschaden nicht ersetzt oder zumindest bevorschusst und ihn dadurch in die Lage versetzt, sich einen Ersatzwagen anzuschaffen (ZVR 1978/114). Aus § 1304 ABGB wird abgeleitet, dass den Geschädigten die allgemeine Rechtspflicht trifft, den ihm zu ersetzenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Er hat die zur Schadensminderung erforderlichen, ihm zumutbaren Maßnahmen von sich aus

ohne Rücksicht auf das Verhalten des Schädigers zu treffen (ZVR 1977/229, ZVR 1975/165 u.a.m.). Was dem Verletzten hierbei zugemutet werden kann, bestimmt sich allerdings nach den Interessen beider Teile im Einzelfall und nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs. Ein Reparaturauftrag muss daher, wenn sich aus der verzögerten Erteilung eines solchen Auftrages eine Vergrößerung des Schadens, z.B. durch Entstehung eines höheren Verdienstentganges, voraussichtlich ergeben wird, so schnell wie möglich erteilt werden (ZVR 1977/229 u.a.). Die bloße Verzögerung der Schadensregulierung durch den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer an sich hebt die Verpflichtung des Geschädigten zur Schadensminderung nicht auf. Grundsätzlich ist, wenn die Reparaturwürdigkeit des beschädigten Fahrzeuge nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden kann, ein Zuwarten bis zur Genehmigung der Reparatur durch den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer nicht gerechtfertigt. Andererseits wurde ausgesprochen, dass ein Zuwarten mit dem Reparaturauftrag - abgesehen von dem Fall einer diesbezüglichen Vereinbarung - unter Umständen in einem gewissen Ausmaß gerechtfertigt sein kann. So dürfen Verzögerungen, die nicht vom Geschädigten ausgehen, wie insbesondere die Kontaktaufnahme mit dem Haftpflichtversicherer, ihm nicht zum Nachteil gereichen (ZVR 1975/165; ZVR 1977 229 u.a.). So wurde in der Rechtsprechung eine Frist bis zur Erteilung des Reparaturauftrages in der Dauer von einer Woche (80b97/83), sowie 14 Tagen (2Ob180/78) als zulässig erachtet.

Bedenkt man, dass im vorliegenden Fall bereits am 23.8.2013 eine Besichtigung des Motorrades durch einen von der beklagten Partei bestellten Sachverständigen vorgenommen wurde, so durfte die klagende Partei auch von einer baldigen Deckungszusage durch die beklagte Partei ausgehen und mit dem Beginn der Reparaturarbeiten bis zum Vorliegen derselben zuwarten. Dass die Deckungszusage dann erst nach mehreren Urganzen am 3.9.2013 erfolgte, ist nicht der klagenden Partei anzulasten. Ein Zuwarten mit dem Beginn der Reparaturarbeiten für insgesamt 15 Tage erscheint daher noch zulässig. Der Aufwand für das Mietmotorrad ist daher für diesen Zeitraum, sowie die nachfolgenden insgesamt zwei Tage für die Ersatzteilbeschaffung von der beklagten Partei zu ersetzen.

Dem Klagebegehren war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Zurecht wendet die beklagte Partei jedoch ein, dass die Kosten der Vertagungsbiten der klagenden Partei nicht zu ersetzen sind.

Bezirksgericht Mödling, Abteilung 4

Mödling, am 14.10.2014

Mag. Christoph URBAN, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG